

JGK 87 2015.JGK.2008

Planungserklärung

Version 1

30.08.2019 / AO

Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen

Urheber/-in	Antrag		+ ++	- --
Knutti (SVP) Aebi (SVP) Schwarz (EDU) Schär (FDP) Dütschler (FDP)	1.	Baubewilligungsgesuche zum Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 16 ff. und Art. 24 ff. RPG sind inskünftig durch die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterämter anstelle des AGR zu beurteilen. Die für die Aufgabenverlagerung erforderlichen Stellenprozente sind vom AGR zur Geschäftsleitung der Statthalterämter zu verschieben.		--
Krähenbühl (SVP) Aebi (SVP) Schwarz (EDU) Schär (FDP) Dütschler (FDP)	2.	Die für die Gemeinden in einem Verwaltungskreis zuständigen Bauinspektoren des AGR sind zur Minimierung von Anfahrtswegen für Besichtigungen und zur Synergiegewinnung organisatorisch beim jeweiligen Regierungsstatthalteramt anzugliedern. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Ressourcen vom AGR zu den Statthalterämtern zu verschieben.		--

Schlup (SVP) Aebi (SVP) Schwarz (EDU) Schär (FDP) Dütschler (FDP)	3.	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend.	+	
Bösiger (SVP) Arn (FDP) Aebi (SVP) Schwarz (EDU) Schär (FDP) Dütschler (FDP)	4.	Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	+	